9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 der Gemeinde Großhabersdorf 9. Änderungssatzung BGSEWS (vom 17.12.2021)

Auf Grundlage der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende 9. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

§ 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Entwässerungssatzung vom 30.06.2006

"Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren."

§ 2

- § 10 erhält anstelle der Überschrift "Einleitungsgebühr" die neue Überschrift "Schmutzwassergebühr" und folgende Fassung:
- "(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,31 €

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs.3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zu Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Nach § 10 wird folgender § 10a "Niederschlagswassergebühr" eingefügt:

Anteil des Maßgeblich für den jeweiligen Grundstücks der an Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

- Zone I: 0,1 der Grundstücksfläche

- Zone II: 0.3 der Grundstücksfläche

- Zone III: 0,5 der Grundstücksfläche

- Zone IV: 0.7 der Grundstücksfläche

- Zone V: 0,9 der Grundstücksfläche.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,14 € pro m² pro Jahr."

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 auf Grundlage dieser Änderungssatzung neu auszufertigen.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Großhabersdorf, 17.12.2021

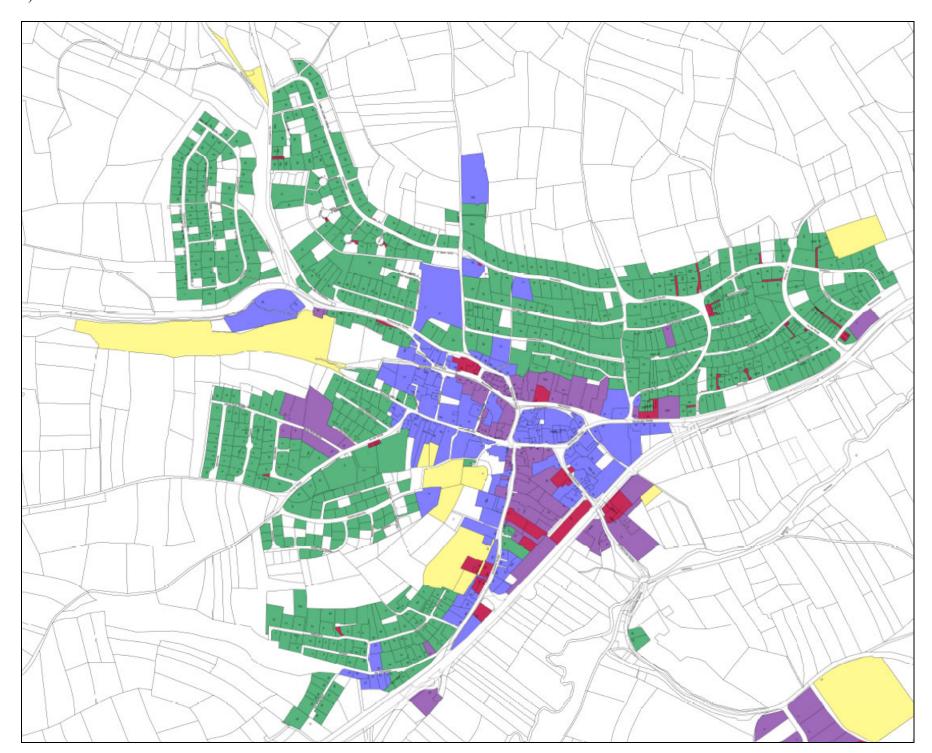
Gemeinde Großhabersdorf

Zehmeister

1. Bürgermeister

Anlage: Gebietsabflussbeiwertskarte

a) Für den Bereich des Ortsteils Großhabersdorf



Zone	Farbe	GAB	Beschreibung
1		0,1	Sehr geringer Versiegelungsgrad - Sonderflächen, Sportplätze, Fried- höfe, bebaute Flurstücke mit großer landwirtschaftlicher Fläche
II		0,3	Geringer Versiegelungsgrad - aufgelockerte Wohnbebauung, Einzel- häuser, Doppel- und Reihenhausbebauung
Ш		0,5	Mittlerer Versiegelungsgrad - dichtere Wohnbebauung, Mischbe- bauung, Mehrfamilienwohnhäuser
IV		0,7	Hoher Versiegelungsgrad - verdichtete Mischbebauung, Altstadtge- biet, Gewerbebeauung, Hofstellen
٧		0,9	Sehr hoher Versiegelungsgrad - Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet

b) Für den Bereich des Ortsteils Vincenzenbronn



c) Für den Bereich des Ortsteils Fernabrünst



d) Für den Bereich des Ortsteils Wendsdorf



e) Für den Bereich des Ortsteils Schwaighausen



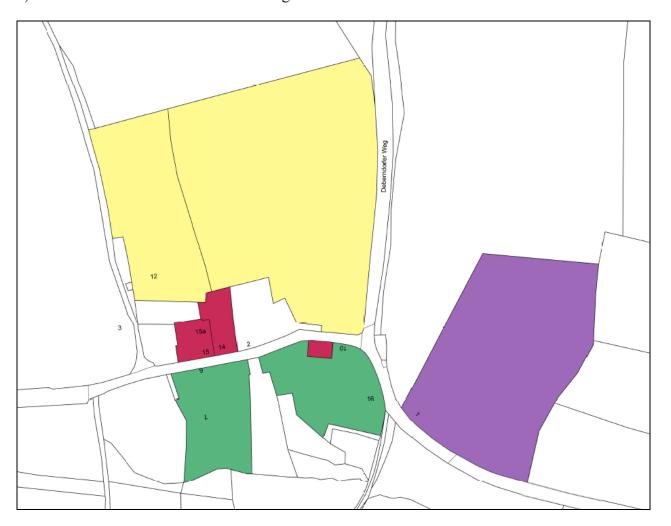
f) Für den Bereich des Ortsteils Unterschlauersbach



g) Für den Bereich des Ortsteils Oberreichenbach



h) Für den Bereich des Ortsteils Hornsegen



i) Für den Bereich des Gewerbegebietes "Am Galgenbuck" und des Sportgeländes

